

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Cubicure GmbH (Stand: Jänner 2017)

1. Allgemeine

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, die die Cubicure GmbH abschließt. Auch wenn etwaige entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers existieren, finden ausschließlich die Bedingungen der Cubicure GmbH Anwendung. Keine Lieferung, Leistung oder Angebot der Cubicure GmbH erfolgt zu anderen als den eigenen Geschäftsbedingungen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1. Kostenvoranschläge und Angebote werden nach bestem Fachwissen erstellt. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für die Cubicure GmbH nicht verbindlich und geben dem Kunden keinen Anspruch auf Schadensersatz.

2.2. Alle Angebote sind freibleibend. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlags, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

2.3. Kostenvoranschläge und Angebote sind unverbindlich. Vertragsgrundlage und maßgebend für den Umfang der Lieferung sind die schriftlichen Auftragsbestätigungen der Cubicure GmbH. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die Abgabe eines konkreten Angebotes angefordert hat. Erteilte Bestellungen seitens des Auftraggebers sind für diesen bindend und gelten mit der Vorlage der Auftragsbestätigung von der Cubicure GmbH als angenommen.

2.4. Die in Katalogen, Preislisten, Broschüren, Firmeninformativmaterial, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführten Informationen über die Leistungen und Produkte der Cubicure GmbH sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich als schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt werden.

2.5. Nebenabreden und Änderungen müssen durch die Cubicure GmbH schriftlich bestätigt werden.

2.6. Konstruktionsänderungen sowie sonstige Änderungen technischer Daten und Leistungsmerkmale, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen, behält sich die Cubicure GmbH vor.

2.7. Von der Cubicure GmbH erstellte technische und kaufmännische Unterlagen sind ihr geistiges Eigentum; die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

3. Lieferung, Lieferfristen und Gefahrenübergang

3.1. Die Lieferung (Versand, Ver- und Entladung sowie Transport) erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auch bei Teil- und vorfristigen Lieferungen mit der Übergabe an den Transporteur auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn die Cubicure GmbH die Lieferung (auch bei Benutzung eigener Fahrzeuge) und die Aufstellung übernommen hat.

3.2. Der Cubicure GmbH steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.

3.3. Teillieferungen sind möglich.

3.4. Ist der Auftrag auf Wunsch des Auftraggebers dringend (vor dem vereinbarten Liefertermin) auszuführen, gehen entsprechende Mehrkosten zu seinen Lasten.

3.5. Auf Wunsch des Auftraggebers schließt die Cubicure GmbH auf Kosten des Auftraggebers für die Lieferung eine Versicherung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken ab.

3.6. Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und bei der Cubicure GmbH schriftlich, spätestens jedoch binnen **14 Tagen**, vorzubringen. Spätere

Beanstandungen werden von der Cubicure GmbH nicht anerkannt.

3.7. Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers.

3.8. Liefer-/Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als solche in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag schriftlich vereinbart wurden.

3.9. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

3.10. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist frühestens mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung
b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen

c) Datum, an dem die Cubicure GmbH eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheitsleistung erhält.

3.11. Wird die Cubicure GmbH an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder nicht von der Cubicure GmbH zu vertretenden Umständen, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerung bei der Zollabfertigung oder höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände bei Cubicure GmbH selbst oder einem seiner Lieferanten oder Subunternehmer eintreten.

3.12. Wird der angegebene Liefertermin um mehr als **30 Tage** überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindestens **90-tägigen Nachfrist** mittels Schreiben vom Vertrag zurückzutreten. Auch die Cubicure GmbH kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch die Cubicure GmbH unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist die Cubicure GmbH nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlung verpflichtet.

3.13. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

4. Preise

4.1. Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer und beinhalten

nicht die Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Diese Leistungen werden aber von der Cubicure GmbH auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

4.2. Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro.

4.3. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann die Cubicure GmbH jenes Entgelt geltend machen, das seiner Preisliste oder seinem üblichen Entgelt entspricht.

4.4. Die Cubicure GmbH ist berechtigt, ein höheres als das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa Rohstoffpreise, der Wechselkurs oder Personalkosten nach Abschluss des Vertrages ändern.

4.5. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen.

4.6. Das Entgelt wird als wertgesichert nach dem VPI 2005 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

4.7. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

5. Zahlung

5.1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung. Wenn innerhalb von **14 Tagen** kein Widerspruch erfolgt, gilt die Rechnung als anerkannt.

5.2. Bei Aufträgen über € 1 000 wird ein Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung jeweils prompt nach Rechnungslegung fällig.

5.3. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.4. Rechnungen unter € 1 000 sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei innerhalb von 14 Tagen fällig.

5.5. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist die Cubicure

GmbH berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

5.6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder diese von der Cubicure GmbH anerkannt wird.

5.7. Bei Zahlungsverzug werden 12 % p.a. vereinbart. Durch den Zahlungsverzug entstandene zweckmäßige und notwendige Kosten, wie etwa Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sind der Cubicure GmbH zu ersetzen.

5.8. Ist der Auftraggeber mit einer im aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht gegenüber der Cubicure GmbH in Verzug, ist die Cubicure GmbH unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und allenfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Dies gilt bei Teilzahlungen auch dann, wenn die Leistung nicht in einzelnen Abschnitten verrichtet wird.

5.9. Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers verschlechtern, ist die Cubicure GmbH berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis sofort fällig zu stellen sowie die Ausführung des Auftrages nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.

6. Elektronische Rechnungslegung

6.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden, wenn sie mit sicherer elektronischer Signatur erstellt werden.

7. Eigentumsrecht

7.1. Die gelieferten Waren, Maschinen und Zubehörteile bleiben bis zur restlosen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum der Cubicure GmbH. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.

7.2. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist die Cubicure GmbH jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber verpflichtet.

7.3. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genaueren Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und die Cubicure GmbH der Veräußerung zustimmt. Im Falle der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an die Cubicure GmbH abgetreten und ist die Cubicure GmbH jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen seitens der Cubicure GmbH, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen Forderungen der Cubicure GmbH zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

7.4. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen sowie Software, die von Cubicure GmbH beigestellt oder durch den Beitrag der Cubicure GmbH entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum der Cubicure GmbH.

7.5. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Cubicure GmbH.

7.6. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur

Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugewandten Wissens Dritten gegenüber.

8. Pflichten des Auftraggebers

8.1. Der Auftraggeber ist bei Montagen durch die Cubicure GmbH verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft des Montagepersonals der Cubicure GmbH mit den Arbeiten begonnen werden kann.

8.2. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind und dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von der Cubicure GmbH herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind. Die Cubicure GmbH ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

8.3. Der Auftrag wird unabhängig allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, welche der Auftraggeber einzuholen hat, erteilt.

9. Gewährleistung

9.1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen laut ABGB §§922ff verpflichtet sich die Cubicure GmbH dem Auftraggeber gegenüber auf alle von der Cubicure GmbH vertriebenen Produkte Gewähr zu leisten.

9.2. Die Cubicure GmbH leistet Gewähr für Mängel, die bei der Übergabe vorhanden sind.

9.3. Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für die Cubicure GmbH, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Die Cubicure GmbH verpflichtet sich die Verbesserung oder den Austausch

nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.

9.4. Kann die Mangelbehebung nicht am Aufstellungsort oder im Betrieb des Auftraggebers erfolgen, so ist nach Weisung der Cubicure GmbH der mangelhafte Teil oder das mangelhafte Gerät zu übersenden.

9.5. Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für die Cubicure GmbH mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn die Cubicure GmbH die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person der Cubicure GmbH liegenden Gründen, unzumutbar sind.

9.6. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Datenträger, etc.) sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.

9.7. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

9.8. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

9.9. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

9.10. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Über die Aufforderung der Cubicure GmbH sind vom Kunden unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen.

10. Haftung und Schadensersatz

10.1. Die Cubicure GmbH haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Verschulden der Cubicure GmbH ist durch den Auftraggeber nachzuweisen.

10.2. Für die über die Mangelfreiheit hinausgehende Brauchbarkeit der gelieferten Ware haftet die Cubicure GmbH in keinem Falle.

10.3. Geräte und Anlagen bieten stets jene Sicherheit, die bei Einhaltung von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstigen Vorschriften über die Verwendung der Geräte und Anlagen wie z.B. Betriebsanleitungen - insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen und empfohlene Wartung - und sonstig gegebener Hinweise des Lieferwerkes oder Dritter, wie des Produzenten, Importeurs und dgl., vom Verwender - auch auf Grund seiner eigenen Kenntnisse und Erfahrungen - erwartet werden kann. Dies gilt nicht für Vorsatz, krass grobe Fahrlässigkeit und Personenschäden.

10.4. Die Haftung der Cubicure GmbH für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten Zinsverluste sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber ist jedenfalls ausgeschlossen.

10.5. Eine allfällige Haftung der Cubicure GmbH ist jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes oder des Kaufpreises für den jeweiligen Auftrag. Die von der Cubicure GmbH übernommenen Verträge werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Cubicure GmbH ist ausdrücklich ausgeschlossen. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, verringern sich die Ersatzansprüche einzelner Geschädigter anteilmäßig.

10.6. Der Auftraggeber hat die Cubicure GmbH über entdeckte Fehler der Waren bzw. des Werkes bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche **unverzüglich** zu informieren. Schadenersatzansprüche sind jedenfalls bei sonstigem Verfall **binnen sechs Monaten** gerichtlich geltend zu machen.

10.7. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes

sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der Cubicure GmbH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

11. Vertragsrücktritt

11.1. Ist eine Lieferung/Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht möglich oder hält ein Auftraggeber eine ihm obliegende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber der Cubicure GmbH nicht ein, ist die Cubicure GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Auftraggeber der Cubicure GmbH sämtliche dadurch entstehende Nachteile und den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

11.2. Für den Fall des Rücktrittes hat die Cubicure GmbH bei Verschulden des Auftraggebers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

11.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Cubicure GmbH von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.

11.4. Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat die Cubicure GmbH die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl der Cubicure GmbH einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

12. Software

12.1. Gehören zum Leistungs-/Kaufgegenstand auch Softwarebauteile oder Computerprogramme, räumt die Cubicure GmbH dem Auftraggeber hinsichtlich dieser unter Einhaltung der vertraglichen Bedingungen und Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitung, ...) eine nicht übertragbares und nicht ausschließliche Nutzungsbewilligung am vereinbarten Aufstellungsort ein.

12.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Cubicure GmbH ist der Auftraggeber bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche nicht

berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für den Source Code.

12.3. Eine Gewährleistung hinsichtlich der Software besteht nur für die Übereinstimmung der Software mit den bei Vertragsabschluss vereinbarten Spezifikationen, sofern die Software gemäß den Installationserfordernissen eingesetzt und den jeweils geltenden Einsatzbedingungen entspricht. Die Cubicure GmbH leistet keine Gewähr dafür, dass die Software einwandfrei beschaffen ist sowie ununterbrochen oder fehlerfrei funktioniert. Das Auftreten von Fehlern kann nicht ausgeschlossen werden.

13. Beigestellte Ware

13.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden beigestellt, ist die Cubicure GmbH berechtigt, dem Kunden 20 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials als Manipulationszuschlag zu berechnen.

13.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

13.3. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüf- und Warnpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen wird ausgeschlossen.

14. Datenschutz und Adressenänderung

14.1. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages von der Cubicure GmbH automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.

14.2. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EUROPA Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform

Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

14.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Cubicure GmbH Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Der Auftraggeber erklärt, dass er vor Vertragsabschluss die Möglichkeit hatte vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen und dass er mit deren Inhalt einverstanden ist.

15.2. Einkaufs oder sonstige Geschäftsbedingungen der Auftraggeber haben keine Gültigkeit und werden diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Cubicure GmbH erklärt ausdrücklich nur aufgrund seiner AGB kontrahieren zu wollen. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB der Auftraggeber schriftlich vereinbart, gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

15.3. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.

15.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. In diesem Fall werden unwirksame Bestimmungen durch eine andere, rechtlich wirksame Bestimmung ihrem Sinn nach ersetzt.

15.5. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Cubicure GmbH und ihren Kunden ist das sachlich zuständige Gericht am Geschäftssitz der Cubicure GmbH (Wien, Österreich).